



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1985

Nummer 68

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	1473
16. 9. 1985 Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1986	1474
Ministerpräsident	1491
9. 10. 1985 Bek. - Generalkonsulat von Griechenland, Hannover	1491
Justizminister	1491
2. 10. 1985 Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Landgerichts Düsseldorf	1491
Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen	1491
17. 9. 1985 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen	1491
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 17 v. 1. 9. 1985	1492

II.

**Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der
Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 2
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1986**

Vom 16. September 1985

1. Wahlankündigung

Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat in der Bekanntmachung Nr. 8 vom 6. September 1985 (BAnz. S. 10866) aufgrund der §§ 10 und 62 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) folgendes bestimmt:

Wahltag für die allgemeinen Wahlen, mit Ausnahme der Wahl zur Vertreterversammlung der Bundesknappschaft, ist Mittwoch, der 4. Juni 1986.

Wahltag für die allgemeine Wahl zur Vertreterversammlung der Bundesknappschaft ist Mittwoch, der 1. Oktober 1986.

2. Bestimmung der Fristen für die allgemeine Wahl zur Vertreterversammlung der Bundesknappschaft

In der Bekanntmachung Nr. 7 vom 6. September 1985 (BAnz. S. 10866) hat der Bundeswahlbeauftragte aufgrund des § 100 SVWO die Fristen bestimmt. Von der Wiedergabe wird im Hinblick auf die ausschließliche Zuständigkeit des Bundeswahlbeauftragten abgesehen.

3. Mitteilung der Wahlauschüsse der Versicherungsträger nach § 11 Abs. 3 SVWO

Anlagen
1-3

Der Bundeswahlbeauftragte hat in der Bekanntmachung Nr. 8 vom 9. September 1985 empfohlen, die als Anlagen 1-3 beigefügten Muster allgemein zur Beantwortung von Anfragen aufgrund der Wahlauszeichnung, deren Veröffentlichung in der Tagespresse für den 22. Oktober 1985 vorgesehen ist, zu verwenden. Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung der Versicherungsträger zur Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung (§§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) kann die Mitteilung über Einzelheiten der Wahl nach § 11 Abs. 3 SVWO nicht vor dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahlauszeichnung verlangt werden.

4. Stellungnahme zu Einzelfragen

In der Bekanntmachung Nr. 9 vom 9. September 1985 hat der Bundeswahlbeauftragte zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung folgendes bekanntgegeben:

Wiederholung der Unterschriften in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben in Spalte 7 der Unterschriftenliste (Anlagen 1 und 2 zur SVWO)

Da der Name des Listenunterzeichners nunmehr bereits in Spalte 2 der Unterschriftenliste deutlich lesbar angegeben sein muß, erscheint eine Wiederholung der Unterschrift in Spalte 7 in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben nicht erforderlich.

Der Landeswahlbeauftragte
In Vertretung
Mühle

Mitteilung
über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung
bei den Trägern der Krankenversicherung

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen in der Krankenversicherung bestimmten Wahltag, dem 4. Juni 1986, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

des/der _____
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in
(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers)

dessen/deren Wahlbezirk (§ 38 SVWO) sich über
(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat die Wahlauszeichnung im Bundesanzeiger vom 22. Oktober 1985 und in der Tagesspresse veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind bis zum 10. Dezember 1985, 17.00 Uhr

bei _____
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind)

einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach § 48 Abs. 1 SBG IV

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
 2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
 3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).¹⁾

Die unter 1. genannten Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48 b, 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt worden ist oder sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind.

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagliste einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

.....
.....
..... 2)

Die Vorschlagslisten müssen in Schreibmaschinenschrift ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens _____³⁾ Personen, die am 6. September 1985 die für das Wahlrecht geltenden Voraussetzungen (§ 50 SGB IV) erfüllt haben, unterzeichnet sein. Freie Li-

sten, die von Versicherten eingereicht werden, müssen die gleiche Zahl von Unterschriften solcher Personen tragen; Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Listen, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens _____ Stimmen verfügen.⁴⁾

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigefügt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigefügt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind _____ Vertreter der Versicherten und _____ Vertreter der Arbeitgeber.⁵⁾

Der Vertreterversammlung können bis zu

_____ Beauftragte⁶⁾ der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten,

_____ Beauftragte⁶⁾ der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber angehören. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten.

Neben den Mitgliedern sollen auch Stellvertreter vorgeschlagen werden; die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger unverzüglich auf, innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die für Beauftragte vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.

Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, innerhalb eines Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschluß fest, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt. Wird dem Vorstand innerhalb der genannten Fristen kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 6. September 1985

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber⁷⁾ gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,

4. eine Wohnung im Wahlbezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs innehalt oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Wahlbezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.⁸⁾

Nicht wählbar ist, wer

1. auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
2. auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes enthoben worden ist,
4. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
5. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
6. _____⁹⁾

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen, die am 6. September 1985 erfüllt sein müssen:¹⁰⁾

1. Gruppe der Versicherten

Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger Mitglieder sein.

2. Gruppe der Arbeitgeber

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen.

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig.

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein. Eine Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen mehrerer Krankenversicherungsträger ist ausgeschlossen.

Eine bereits eingereichte Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Die Zurücknahme ist erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerber in der Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Vorschlagsliste bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am 6. September 1985 nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, so kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß bis zur Entscheidung des Wahlausschusses einen anderen Bewerber benennen.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom _____ 1986¹¹)
bis zum 4. Juni 1986 in den Geschäftsräumen des/der _____
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

und bei den Versicherungsämtern im Wahlbezirk ausgelegt werden.

_____, den _____ 1985

Der Wahlausschuß

des/der _____
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

(Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses)

Anmerkungen:

- 1) Bei der Darlegung des Vorschlagsrechts ist folgendes zu beachten:
 - a) Bei Versicherungsträgern, deren Zuständigkeitsbereich sich nur auf das Land Berlin erstreckt, muß dieser Absatz wie folgt lauten:

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben

Gewerkschaften,

Vereinigungen von Arbeitgebern und

selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,

wenn sie im gesamten Geltungsbereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind.
 - b) Bei allen Versicherungsträgern, deren Zuständigkeitsbereich sich auch auf das Land Berlin erstreckt, ist folgender Zusatz aufzunehmen:

Abweichend hiervon sind nach § 35 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes im Land Berlin vorschlagsberechtigt

Gewerkschaften,

Vereinigungen von Arbeitgebern und

selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,

wenn sie im gesamten Geltungsbereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind,
- 2) Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.
- 3) Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus § 48 Abs. 2 SGB IV ergibt.
- 4) Dieser Satz entfällt bei den in Anmerkung 1) bezeichneten Versicherungsträgern, der letzte Halbsatz entfällt bei den Betriebskrankenkassen und den Ersatzkassen. Im übrigen ist hier das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. § 49 Abs. 2 SGB IV sowie ggf. Regelungen auf Grund von § 49 Abs. 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, daß die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemäßt, die am 6. September 1985 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.
- 5) Dieser Absatz muß bei den Betriebskrankenkassen
 „Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter. Zu wählen sind _____ Vertreter der Versicherten.“
 und bei den Ersatzkassen
 „Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten. Zu wählen sind _____ Vertreter.“
 lauten.
- 6) Die Höchstzahl der Beauftragten ergibt sich aus der Vorschrift des § 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IV.
- 7) Bei den Betriebskrankenkassen und den Ersatzkassen entfallen die Worte „oder zur Gruppe der Arbeitgeber“.
- 8) Bei Versicherungsträgern, deren Wahlbezirk sich über den gesamten Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs“.
- 9) Soweit die Satzung bestimmt, daß nicht wählbar ist, wer sich mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, ist dies hier anzugeben.
- 10) Bei den Betriebskrankenkassen und den Ersatzkassen entfallen dieser Satz und die folgenden Bestimmungen über die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit. Statt dessen ist einzufügen:
 „Weitere Voraussetzung der Wählbarkeit ist, daß der Bewerber am 6. September 1985 Mitglied des Versicherungsträgers ist oder daß er von einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung als Beauftragter benannt worden ist.“
- 11) Spätester Termin für die Auslegung der Vorschlagslisten ist der 14. April 1986.

Mitteilung
über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung
bei den Trägern der Unfallversicherung

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen in der Unfallversicherung bestimmten Wahltag, dem 4. Juni 1986, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

des/der _____
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in _____
(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers)

dessen/deren Wahlbezirk (§ 38 SVWO) sich über _____
(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat die Wahlausreibung im Bundesanzeiger vom 22. Oktober 1985 und in der Tagesspresse veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind bis zum 10. Dezember 1985, 17.00 Uhr

bei _____
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind)

einzureichen.

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände.
 2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
 3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).¹⁾

Die unter 1. genannten Arbeitnehmervereinigungen sind nur dann berechtigt, eine Vorschlagsliste einzureichen, wenn ihre Vorschlagsberechtigung nach §§ 48 b, 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt worden ist oder sie seit der letzten Wahl mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind.

Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 zur Wahlordnung einzureichen. Vordrucke für die Vorschlagslisten sind erhältlich bei:

Die Vorschlagslisten müssen in Schreibmaschinenschrift ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzusetzen.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern sowie der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und der Landesfeuerwehrverbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens³⁾ Personen, die am 8. September 1985 die

für das Wahlrecht geltenden Voraussetzungen (§ 50 SGB IV) erfüllt haben, unterzeichnet sein. Freie Listen, die von Versicherten eingereicht werden, müssen die gleiche Zahl von Unterschriften solcher Personen tragen; Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Listen, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten tragen, die insgesamt über mindestens _____ Stimmen verfügen.⁴⁾

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigefügt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, ein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind _____ Vertreter der Versicherten und _____ Vertreter der Arbeitgeber.⁵⁾

Der Vertreterversammlung können bis zu

_____ Beauftragte⁶⁾ der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten,

_____ Beauftragte⁶⁾ der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber

angehören. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten.

Neben den Mitgliedern sollen auch Stellvertreter vorgeschlagen werden; die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger unverzüglich auf, innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die für Beauftragte vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.

Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, innerhalb eines Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschuß fest, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt. Wird dem Vorstand innerhalb der genannten Frist kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 6. September 1985

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber⁷⁾ gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,

4. eine Wohnung im Wahlbezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs innehalt oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Wahlbezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.^{*)}

Nicht wählbar ist, wer

1. auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
2. auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes entthoben worden ist,
4. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
5. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
6.^{*)}

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen, die am 6. September 1985 erfüllt sein müssen:^{**)}

1. Gruppe der Versicherten

Zu dieser Gruppe gehören die versicherten Personen, die regelmäßig mindestens zwanzig Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben, sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.

2. Gruppe der Arbeitgeber

Zu dieser Gruppe gehören die Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen. Zu der Gruppe gehören ferner die versicherten Selbstständigen und ihre versicherten Ehegatten sowie die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Arbeitgeber unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig.

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein.

Eine bereits eingereichte Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Die Zurücknahme ist erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerber in der Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Vorschlagsliste bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am 6. September 1985 nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, so kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß bis zur Entscheidung des Wahlausschusses einen anderen Bewerber benennen.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.¹¹⁾

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.¹²⁾

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 1986¹³⁾
bis zum 4. Juni 1986 in den Geschäftsräumen des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

und bei den Versicherungämtern im Wahlbezirk ausgelegt werden.

....., den 1985

Der Wahlausschuß

des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

.....
(Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses)

Anmerkungen:

- 1) Bei der Darlegung des Vorschlagsrechts ist folgendes zu beachten:
 - a) Bei Versicherungsträgern, deren Zuständigkeitsbereich sich nur auf das Land Berlin erstreckt, muß dieser Absatz wie folgt lauten:

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben
Gewerkschaften,
Vereinigungen von Arbeitgebern und
selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
wenn sie im gesamten Geltungsbereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind.
 - b) Bei allen Versicherungsträgern, deren Zuständigkeitsbereich sich auch auf das Land Berlin erstreckt, ist folgender Zusatz aufzunehmen:
Abweichend hiervon sind nach § 35 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes im Land Berlin vorschlagsberechtigt
Gewerkschaften,
Vereinigungen von Arbeitgebern und
selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
wenn sie im gesamten Geltungsbereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind.

Bei den besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind auch die nach § 48 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV vorschlagsberechtigten Vereinigungen und Verbände zu nennen.
- 2) Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.
- 3) Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus § 48 Abs. 2 SGB IV ergibt.
- 4) Dieser Satz entfällt bei den in Anmerkung 1) Absatz 1 bezeichneten Versicherungsträgern. Im übrigen ist hier das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. § 49 Abs. 2 und 3 SGB IV sowie ggf. Regelungen auf Grund von § 49 Abs. 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, daß die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemäßt, die am 6. September 1965 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.
- 5) Bei Ausführungsbehörden sind die Bestimmungen nach § 768 der Reichsversicherungsordnung anzugeben.
Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft muß dieser Absatz lauten:
„Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind _____ Vertreter der Versicherten, _____ Vertreter der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und _____ Vertreter der Arbeitgeber.“
- 6) Die Höchstzahl der Beauftragten ergibt sich aus der Vorschrift des § 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IV.
- 7) Bei Ausführungsbehörden ist auf die bei Anmerkung 5 dargelegten Bestimmungen nach § 768 der Reichsversicherungsordnung hinzuweisen.
Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind hinter dem Wort „Versicherten“ ein Komma und die Worte „zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte“ einzufügen.
- 8) Bei Versicherungsträgern, deren Wahlbezirk sich über den gesamten Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs“.
- 9) Soweit die Satzung bestimmt, daß nicht wählbar ist, wer sich mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, ist dies hier anzugeben.

- 10) Bei Ausführungsbehörden und bei besonderen Trägern der Unfallversicherung für die Feuerwehren sind die entsprechenden Bestimmungen wiederzugeben.

Bei der See-Berufsgenossenschaft ist auf die Vorschrift des § 51 Abs. 5 SGB IV hinzuweisen.

Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft müssen die Angaben über die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen wie folgt ergänzt werden:

a) In Nr. 2 (Gruppe der Arbeitgeber) werden hinter dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Worte „soweit in der folgenden Nummer 3 nichts Abweichendes bestimmt ist,“ eingefügt.

b) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

3. Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

Zu dieser Gruppe gehören die versicherten Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und ihre versicherten Ehegatten; dies gilt nicht für Personen, die in den letzten zwölf Monaten sechsundzwanzig Wochen als Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft unfallversichert waren. Zu der Gruppe gehören ferner die Bezieher einer Rente aus eigener Versicherung, die der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben.

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehörig.

- 11) Dieser Absatz muß, wenn die gleichen Voraussetzungen wie bei Anmerkung 12 vorliegen, bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung lauten:

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste ist zulässig.

- 12) Dieser Absatz ist bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, wenn die Voraussetzungen des Artikel 3 § 1 des Siebenten Änderungsgesetzes zum Selbstverwaltungsgesetz bei dem betreffenden Versicherungsträger noch vorliegen, wie folgt zu ergänzen:

Werden aus einer Gruppe mehrere gültige Vorschlagslisten eingereicht und in ihnen insgesamt mehr Bewerber benannt als Mitglieder zu wählen sind, so werden die Mitglieder berufen.

- 13) Spätester Termin für die Auslegung der Vorschlagslisten ist der 14. April 1986.

Mitteilung
über Einzelheiten der Wahl zur Vertreterversammlung
bei den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter
und der Angestellten

Auf Ihre Anfrage werden Ihnen nachstehend nähere Informationen über das Wahlverfahren sowie die beim Aufstellen und Einreichen von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) gegeben.

An dem für die allgemeinen Wahlen in der Rentenversicherung bestimmten Wahltag, dem 4. Juni 1986, werden die Mitglieder der Vertreterversammlung

des/der _____

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in _____
(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers)

(Sitz und Anschrift des Versicherungsträgers)

dessen/deren Wahlbezirk (§ 38 SVWO) sich über _____ (Gebiet des Versicherungsträgers)

(Gebiet des Versicherungsträgers)

erstreckt, gewählt. Der Bundeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat die Wahlauszeichnung im Bundesanzeiger vom 22. Oktober 1985 und in der Tagesspresse veröffentlicht. Die Vorschlagslisten sind bis zum 10. Dezember 1985, 17.00 Uhr

bei _____
(Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind)

einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben nach § 48 Abs. 1 SGB IV

1. Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder be-

2. Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
3. Versicherte und Arbeitgeber (freie Listen).¹⁾

ununterbrochen in der Vertreterversammlung des Versicherungsträgers vertreten sind. Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen haben nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen

Die Vorschlagslisten sind in einfacher Ausfertigung auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage

Die Vorschlagslisten müssen in Schreibmaschinenschrift ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift oder Druckbuchstaben einzutragen.

Die Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens _____³⁾ Personen, die am 6. September 1985 die für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) oder die Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 2 SGB IV geltenden Voraussetzungen erfüllt haben, unterzeichnet sein. Freie Listen, die von Versicherten eingereicht werden, müssen die gleiche Zahl von Unterschriften solcher Personen tragen; Vorschlagslisten von Arbeitgebervereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, müssen außerdem von mindestens _____³⁾ Personen, die am 6. September 1985 die für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) oder die Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Satz 2 SGB IV geltenden Voraussetzungen erfüllt haben, unterzeichnet sein.

terbrochen in der Vertreterversammlung vertreten sind, und freie Listen, die von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von Wahlberechtigten oder Wählbaren tragen, die insgesamt über mindestens _____ Stimmen verfügen.⁴⁾

Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 zur Wahlordnung beizufügen. Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen und der Vereinigungen von Arbeitgebern, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigelegt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.

In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen.

In den freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

Die Vertreterversammlung besteht aus Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in gleicher Zahl. Zu wählen sind _____ Vertreter der Versicherten und _____ Vertreter der Arbeitgeber.⁵⁾

Der Vertreterversammlung können bis zu

_____ Beauftragte⁶⁾ der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen als Vertreter der Versicherten,

_____ Beauftragte⁶⁾ der Vereinigungen von Arbeitgebern als Vertreter der Arbeitgeber

angehören. Die Vorschlagslisten dürfen von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten.

Neben den Mitgliedern sollen auch Stellvertreter vorgeschlagen werden; die Stellvertreter vertreten verhinderte Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste benannt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreter in der Vorschlagsliste ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört.

Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger unverzüglich auf, innerhalb zweier Monate einen Nachfolger vorzuschlagen. Sind in einer Liste Stellvertreter in ausreichender Zahl vorhanden und hält der Listenträger weitere Stellvertreter nicht für erforderlich, kann der Vorstand zulassen, daß von einer Ergänzung abgesehen wird, wenn die für Beauftragte vorgeschriebene Reihenfolge gewahrt ist.

Erfüllt der als Nachfolger Vorgeschlagene nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, fordert der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, innerhalb eines Monats einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.

Erfüllt der fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagene die Voraussetzungen der Wählbarkeit, stellt der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung durch Beschuß fest, daß der Vorgeschlagene als gewählt gilt. Wird dem Vorstand innerhalb der genannten Fristen kein Nachfolger vorgeschlagen, der die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt, beruft die Aufsichtsbehörde den Nachfolger aus der Zahl der Wählbaren.

Für die Wählbarkeit von Mitgliedern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wählbar ist, wer am 6. September 1985

1. zur Gruppe der Versicherten oder zur Gruppe der Arbeitgeber gehört,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt,
4. eine Wohnung im Wahlbezirk des Versicherungsträgers oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs innehat oder sich gewöhnlich dort aufhält oder im Wahlbezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig ist.⁷⁾

Nicht wählbar ist, wer

1. auf Grund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
2. auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. als Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans seit den letzten Wahlen wegen grober Verletzung seiner Pflichten seines Amtes entthoben worden ist,
4. a) als Beamter, Angestellter oder Arbeiter bei dem Versicherungsträger,
- b) als leitender Beamter oder Angestellter bei einer Behörde, die Aufsichtsrechte gegenüber dem Versicherungsträger hat, oder
- c) als anderer Beamter oder Angestellter bei einer solchen Behörde im Fachgebiet Sozialversicherung beschäftigt ist,
5. regelmäßig für den Versicherungsträger oder im Rahmen eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages freiberuflich tätig ist,
6. _____

*)

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen, die am 6. September 1985 erfüllt sein müssen:

1. Gruppe der Versicherten

Wählbar ist, wer als Versicherter am 6. September 1985 eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt hat oder eine Rente aus eigener Versicherung bezieht. Die Wählbarkeit besteht bei dem Träger der Rentenversicherung, der das Versicherungskonto führt; ein Rentenbezieher ist bei dem Träger der Rentenversicherung wählbar, der die Rente leistet.

Wer jedoch seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem Bezirk dieses Versicherungsträgers oder in einem weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort hat, ohne im Bezirk des Versicherungsträgers regelmäßig beschäftigt oder tätig zu sein, ist wählbar bei der Landesversicherungsanstalt, in deren Zuständigkeitsbereich er seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.¹⁾

2. Gruppe der Arbeitgeber

Zur Gruppe der Arbeitgeber gehören Personen, die regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; dies gilt nicht für Personen, die bei demselben Versicherungsträger zur Gruppe der Versicherten gehören und nur einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen.

Wer gleichzeitig die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur Gruppe der Versicherten und zur Gruppe der Arbeitgeber desselben Versicherungsträgers erfüllt, gilt nur als zur Gruppe der Arbeitgeber gehörig.

Wählbar sind auch andere Personen, wenn sie als Vertreter der Versicherten von den Gewerkschaften oder den sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, als Vertreter der Arbeitgeber von den Vereinigungen von Arbeitgebern vorgeschlagen werden (Beauftragte).

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist auch ein gesetzlicher Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigter Betriebsleiter eines Arbeitgebers.

Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter können nicht gleichzeitig bei demselben Versicherungsträger Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter sein.

Eine bereits eingereichte Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat. Die Zurücknahme ist erforderlich, wenn die Aufstellung der Bewerber in der Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden soll. Die geänderte oder ergänzte Vorschlagsliste kann unter Beachtung der geltenden Formvorschriften bis zum Ende der Einreichungsfrist neu eingereicht werden.

Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Vorschlagsliste bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am 6. September 1985 nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, so kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß bis zur Entscheidung des Wahlausschusses einen anderen Bewerber benennen.

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

Eine Zusammenlegung mehrerer Vorschlagslisten zu einer Vorschlagsliste und eine Verbindung mehrerer Vorschlagslisten sind zulässig. Verbundene Listen gelten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

Die Wahlen sind frei und geheim; es gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Das Wahlergebnis wird nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt ermittelt. Dabei werden nur die Vorschlagslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wird aus einer Gruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen oder werden auf mehreren Vorschlagslisten insgesamt nicht mehr Bewerber benannt, als Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 1986¹⁰)

bis zum 4. Juni 1986 in den Geschäftsräumen des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

und bei den Versicherungämtern im Wahlbezirk ausgelegt werden.

..... den 1985

Der Wahlausschuß

des/der
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

.....
(Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses)

Anmerkungen:

- 1) Bei der Darlegung des Vorschlagsrechts ist folgendes zu beachten:
 - a) Bei Versicherungsträgern, deren Zuständigkeitsbereich sich nur auf das Land Berlin erstreckt, muß dieser Absatz wie folgt lauten:

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben
Gewerkschaften,
Vereinigungen von Arbeitgebern und
selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
wenn sie im gesamten Geltungsbereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind.
 - b) Bei allen Versicherungsträgern, deren Zuständigkeitsbereich sich auch auf das Land Berlin erstreckt, ist folgender Zusatz aufzunehmen:

Abweichend hiervon sind nach § 35 Abs. 1 des Selbstverwaltungsgesetzes im Land Berlin vorschlagsberechtigt
Gewerkschaften,
Vereinigungen von Arbeitgebern und
selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände,
wenn sie im gesamten Geltungsbereich des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tätig sind.
- 2) Bezeichnung von Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.
- 3) Einzusetzen ist die Zahl der Personen, die sich aus § 48 Abs. 2 SGB IV ergibt.
- 4) Dieser Satz entfällt bei den in Anmerkung 1) bezeichneten Versicherungsträgern. Im übrigen ist hier das Nähere über die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Arbeitgebers anzugeben (vgl. § 49 Abs. 2 und 3 SGB IV sowie ggf. Regelungen auf Grund von § 49 Abs. 4 SGB IV). Zur Klarstellung empfiehlt sich der Hinweis, daß die erforderliche Stimmenzahl sich nach der Zahl der Personen bemäßt, die am 6. September 1985 die Voraussetzungen des Wahlrechts erfüllt haben.
- 5) Bei Versicherungsträgern, bei denen, wie z. B. bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt, andere Vorschriften für die Zusammensetzung der Vertreterversammlung gelten, sind die beiden Absätze über die Zusammensetzung der Vertreterversammlung entsprechend zu fassen. Entsprechendes gilt für die Fassung der versicherungarechtlichen Voraussetzungen.
- 6) Die Höchstzahl der Beauftragten ergibt sich aus der Vorschrift des § 51 Abs. 4 Satz 2 SGB IV.
- 7) Bei Versicherungsträgern, deren Wahlbezirk sich über den gesamten Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs erstreckt, entfallen die Worte „oder in einem nicht weiter als einhundert Kilometer von dessen Grenze entfernten Ort im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs.“.
- 8) Soweit die Satzung bestimmt, daß nicht wählbar ist, wer sich mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand befindet, ist dies hier anzugeben.
- 9) Dieser Absatz entfällt bei Versicherungsträgern, bei denen wie z. B. bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Zuständigkeit nicht fraglich sein kann. Bei der Seekasse ist auf die Vorschrift des § 51 Abs. 5 SGB IV hinzuweisen.
- 10) Spätester Termin für die Auslegung der Vorschlagslisten ist der 14. April 1986.

Ministerpräsident**Generalkonsulat von Griechenland, Hannover**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 9. 10. 1985 -
I B 5 - 416 - 8/85

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats von Griechenland in Hannover ernannten Herrn Panayotis Zografos am 2. 9. 1985 die vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt das Land Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Harburg und Lüneburg, der Städte Cuxhaven und Lüneburg und der selbständigen Gemeinden Stadt Buxtehude, Stadt Stade und Gemeinde Seevetal im Regierungsbezirk Lüneburg sowie den Landkreis Minden-Lübbecke im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dimitres Coutoumas, am 31. 8. 1981 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1985 S. 1491.

Justizminister**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Landgerichts Düsseldorf**

Bek. d. Justizministers v. 2. 10. 1985 -
5413 E - I B. 193

Bei dem Landgericht Düsseldorf ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf mitzutellen.

Beschreibung des Dienststempels**Gummistempel**

Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Landgericht Düsseldorf
Kenn-Nummer: 79

- MBl. NW. 1985 S. 1491.

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen

**Aufforderung
zur Einreichung von Vorschlagslisten
für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeits-
amtes
Nordrhein-Westfalen
Vom 17. September 1985**

Am 31. März 1986 endet gemäß § 193 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) die Amtsdauer der bis zum 31. März 1986 berufenen Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Ar-

beit (BA). Demzufolge sind auch die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen für die VIII. Amtsperiode (vom 1. 4. 1986 bis 31. 3. 1992) neu zu berufen. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen besteht aus je 9 Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften sowie der gleichen Anzahl von Stellvertretern.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Arbeitgeberverbände vorschlagsberechtigt, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen bis zum 30. November 1985 beim Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, Josef-Gockeln-Straße 7, 4000 Düsseldorf, einzureichen.

T.

Bei der Auswahl der Organmitglieder sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen vertreten sein.

Die - getrennt nach Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern - einzureichenden Vorschlagslisten müssen enthalten:

- a) Vollständige Angabe der Vor- und Zunamen (Schreibweise des Vornamens/der Vornamen wie in der Geburtsurkunde), Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl,
- b) Erklärung, daß die nach § 196 AFG für die Berufung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- c) Angabe der Mitgliederzahlen der für den Bezirk zuständigen Gewerkschaften, wenn für die Berufung von Vertretern der Arbeitnehmergruppe mehrere Vorschlagslisten eingereicht wurden.

Die Vorschlagslisten werden dem Vorstand der BA vorgelegt, der die Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen beruft. Er ist dabei an die Reihenfolge gebunden, die der Vorschlagsberechtigte bestimmt.

Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Berufung in die Selbstverwaltungsorgane der BA ergeben sich aus dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitsförderungs- und Rentenversicherungs-Änderungsgesetz) vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713).

Düsseldorf, den 17. September 1985

Der Vorsitzende
des Verwaltungsausschusses
des Landesarbeitsamtes
Nordrhein-Westfalen
Weckelmann

- MBl. NW. 1985 S. 1491.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 17 v. 1. 9. 1985**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

HINWEIS**Das JMBI. NW vom 1. 8. 1985 enthält die Satzung des Rechtsanwalts-Versorgungswerks.**

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Registerzeichen bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen	197
Bekanntmachungen	198
Personalmeldungen	199
Ausschreibungen	202
Rechtsprechung	
Aus der Rechtsprechung des Dienstgerichts des Bundes	
DIRG § 26; IRG § 74; EuRhoBk § 15. — Die Entscheidung über die Stellung eines Rechtshilfesuchens an einen ausländischen Staat ist auch dann keine Maßnahme der Dienstaufsicht nach § 26 DRIG, wenn sie vom Landesjustizminister (§ 74 II IRG) getroffen wird.	
BGH vom 16. April 1985 — RIZ (R) 1/85	202

- MBL NW 1985 S. 1492.

Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/236 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Bestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postinvoxeckonto Köln 83 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postverzeichnisse einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3500